

Satzung der
SSG WASSERBURG-HAAG
SCHIESSSPORTGEMEINSCHAFT WASSERBURG-HAAG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SSG Wasserburg - Haag“. (Schiesssportgemeinschaft Wasserburg-Haag)
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 83564 Soyen, Riedener Str. 13
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Er ist Mitglied des Bayrischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes im Bayerischen Sportschützenbund e. V., Schützengau Wasserburg-Haag. Er dient der Förderung leistungsorientierter Schützinnen und Schützen, insbesondere im Nachwuchsbereich. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, Mannschaften zu den Meisterschaften zu bilden, wenn im eigenen Verein keine ausreichende Anzahl an Mitschützen in der Disziplin vorhanden ist. In diesem Sinne arbeitet der Leistungsverein mit der Leitung des Schützengauges Wasserburg – Haag zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Ehrenämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Stammmitglied eines Vereins des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (Schützengau Wasserburg-Haag) ist und über einen einwandfreien Leumund verfügt.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erforderlich. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s aufgenommen werden

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Erfolgt er nicht fristgerecht mindestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu erbringen.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge in Geld zu erheben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verein kann Umlagen für Sportzwecke erheben. Über die Festlegung der Umlagen entscheidet nicht der Vorstand, sondern die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann von Neumitgliedern außerdem eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorstand (Sportleiter)
 - b. dem 2. Vorstand (Schriftführer)
 - c. dem Kassier
- (2) die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen lt. Regelung in der Vereinsordnung
- (3) Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorstands auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands beschränkt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

- (1) Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (2) erweiterte Vorstandschaft: lt. aktueller Regelung in der Vereinsordnung
- (3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/ Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (7) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des Schützengauges Wasserburg-Haag.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
 - c. weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

- (4) Über Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorstand zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer (2) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

§ 12 Protokoll

- (1) Über Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragtem
- (2) Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Sportschützenbund e. V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke (Förderung des Jugendsports) im Schützengau Wasserburg-Haag zu verwenden.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Vorstehende Satzung wurde am 07. Juli 2009 in Edling von der Gründungsversammlung beschlossen.

Vereinsordnung 1

Diese Vereinsordnung regelt die Beiträge

1. Schüler, Jugendliche und Junioren A/B sind beitragsfrei
2. alle anderen Mitglieder sind beitragsfrei solange sie aktiv an Meisterschaften teilnehmen
3. alle weiteren Mitglieder (fördernde Mitglieder) zahlen einen Beitrag der von der Vorstandschaft festgelegt wird
4. Gründungsmitglieder sind auf Wunsch beitragsfrei
5. Startgelder für Schüler, Jugend und Junioren werden über Beiträge der fördernden Mitglieder und über Sponsorengelder finanziert, sollte dies nicht möglich sein übernimmt der Gau Wasserburg – Haag diese Beträge.
6. Startgelder für alle anderen Klassen hat der jeweilige Stammverein bzw. der Schütze selber zu zahlen.

Vereinsordnung 2

Diese Vereinsordnung regelt die erweiterte Vorstandschaft und deren Aufgaben

1. Vertretung der Schüler-, Jugend- und Junioren
für diesen Bereich sind zwei Vertreter für die Dauer von einem Jahr in der Mitgliederversammlung zu wählen
 - a) Wahlberechtigt und Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
 - b) Wählbar sind alle Mitglieder die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vertretung der anderen Wettkampfklassen
 - a) Für die Bereiche Luftgewehr, Kleinkaliber und Pistole ist jährlich bei der Mitgliederversammlung jeweils ein Vertreter zu wählen sobald mind. eine Mannschaft an den Start geht bzw. ab drei Einzelschützen
 - b) Wählbar, Wahlberechtigt und Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) dem jeweiligen Vertreter obliegt die Organisation der Startmeldungen an den Gausportleiter und die Information des Vorstands (Sportleiter) darüber
 - d) ist kein Vertreter bestimmt, ist der Schütze selber bzw. sein Stammverein für die ordnungsgemäße Meldung verantwortlich.